

Richtlinien zur Förderung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-häusern im Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Allgemeines

- 1.1 Um den Tourismus in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zu fördern, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalige Zuwendungen für die Schaffung von Gästezimmern mit mindestens 6 Betten bzw. Ferienwohnungen/-häusern mit mindestens 4 Betten gewährt.

2. Umfang der Zuwendung

- 2.1 Die einmalige Zuwendung wird für den baulichen Teil der Maßnahme und die Einrichtung gewährt.
- 2.2 Die Zuwendung beträgt 30% des für das Vorhaben benötigten Kapitals, höchstens jedoch
- 2.000,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 4 Sterne-Klassifizierung entsprechen
 - 1.500,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 3 Sterne-Klassifizierung entsprechen
 - 1.000,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 2 Sterne-Klassifizierung entsprechen

Zustellbetten sind nicht förderfähig.

- 2.3 Fördervoraussetzung ist, dass mindestens 6 Betten bei Gästezimmern oder mindestens 4 Betten bei Ferienwohnungen/-häusern geschaffen werden. Es werden höchstens 10 Betten bei Gästezimmern und höchstens 12 Betten bei Ferienwohnungen/-häusern pro Betrieb gefördert.
- 2.4 Nicht gefördert werden Unterhaltungsmaßnahmen für die Instandhaltung eines laufenden Fremdenverkehrsbetriebes.
- 2.5 Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen/-häuser eingehalten werden.

Der Kriterienkatalog wird in regelmäßigen Abständen vom Deutschen Tourismusverband überarbeitet.

- 3.2 Eine Klassifizierung erfolgt durch die Mittelweser-Touristik GmbH. Nähere Informationen zur Klassifizierung sind über die über die Mittelweser-Touristik GmbH zu erhalten.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Arbeiten möglichst bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zu richten.

4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme einschließlich Bauzeichnung, Bemaßung, Nutzungsart, Möblierung, ggf. Baugenehmigung
- b) Ein Kostenvoranschlag
- c) Ein Finanzierungsplan
- d) Eine Erklärung des Antragstellers, den in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen nachzukommen.

4.3 Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bei der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen bearbeitet. Anträge, die wegen Ausschöpfung der Mittel nicht bedacht werden können, werden für das folgende Haushaltsjahr vorgemerkt. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in dringenden Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.4 Für Vorhaben, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde, können Zuwendungen nicht mehr gewährt werden.

4.5 Der Zuschussempfänger hat nach angemessener Frist, spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Bewilligung die Originalrechnungen über die entstandenen Kosten vorzulegen. Danach entfällt die Bindungswirkung über die gegebene Zuwendung.

4.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt:

- a) nach Abnahme und entsprechender Klassifizierung der/des gebrauchsfertigen Gästezimmer/Ferienwohnung/-hauses
- b) nach Vorlage des Endverwendungsnachweises über die entstandenen Kosten und
- c) wenn das geförderte Vorhaben dem TourismusService zur Vermittlung zur Verfügung steht.

4.7 Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen vom Antrags- und Bewilligungsverfahren zulassen.

5. Verpflichtungen

5.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, die/das geförderten Räume/geförderte Wohnung/Haus mindestens 6 Jahre als Gästezimmer/Ferienwohnung/-haus zu den ortsüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller die Zimmer/die Wohnung/das Haus dem TourismusService zur Vermittlung zu melden.

5.2 Den Zustand und die Zweckbestimmung des/der geförderten Gästezimmers/Ferienwohnung/-hauses überwacht die Mittelweser-Touristik GmbH.

Die Gemeinde behält sich vor, Nachprüfungen anzustellen. Den Vertretern der Gemeinde und der Mittelweser Touristik sind zu diesem Zweck nach Voranmeldung der Zutritt zu den Räumen/der Wohnung/dem Haus zu gestatten.

5.3 Werden eines oder mehrere der geförderten Gästezimmer, eine oder mehrere geförderte Ferienwohnung(en) bzw. ein oder mehrere Ferienhaus/-häuser vor Ablauf von 6 Jahren einem anderen Zweck zugeführt, so ist die gewährte Zuwendung für diesen Raum/diese Räume, für diese Wohnung(en) bzw. Ferienhaus/-häuser anteilig für die noch ausstehende Bindungsfrist (1/6 pro Jahr) an den Flecken Bruchhausen-Vilsen zurückzuzahlen.

5.4 Ergeben sich bei einer Überprüfung innerhalb dieses Zeitraumes erhebliche Beanstandungen an dem Zustand des geförderten Objekts oder wird den Beauftragten der Gemeinde oder der

Mittelwesertouristik der Zutritt zu dem geförderten Objekt verweigert, sind 50% der gewährten Zuwendung zurückzuzahlen.

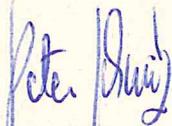
- 5.5 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Zuwendung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien tritt am 01. Januar 2016

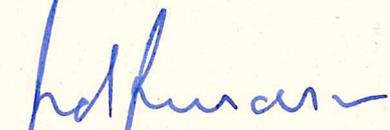
Bruchhausen-Vilsen, den 14. Oktober 2015

Der Bürgermeister



Peter Schmitz

Der Gemeindedirektor



Bernd Bormann